Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hafens Lauterbach (Hafenbenutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Ziff. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBI. M-V Nr. 19 S. 640) und aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 Nr. 7, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 18. April 2006 folgende Hafenbenutzungsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Hafen Lauterbach der Stadt Putbus.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserfläche, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 19. Juli 1991 (GVOBI. M-V S. 247), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1993 (GVOBI. M-V S. 646) gekennzeichnet und öffentlich bekannt zu machen sind.

§ 2 Gebührenarten

Für die Benutzung des Hafens sind Hafengebühren, Kaibenutzungsgebühren, Liegegebühren sowie Gebühren für das Fest- und Losmachen nach der zu dieser Satzung gehörenden Anlage zu entrichten.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Grundlage für die Berechnung der Gebühren sind:
- 1. bei Seeschiffen

die Bruttoraumzahl (BRZ) nach dem gültigen Schiffsmessbrief. Die BRZ-abhängigen Hafenbenutzungsgebühren ermäßigen sich bei Öltankschiffen pauschal um

- a) 17 vom Hundert, wenn durch den internationalen Schiffsmessbrief (1969) gemäß dem Gesetz vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen nachgewiesen ist, dass das Schiff mit getrennten Wasserballasttanks ausgerüstet ist; übergangsweise können auch Bescheinigungen der zuständigen Schiffsvermessungsbehörden anerkannt werden. Die getrennten Wasserballasttanks müssen der Regel 13 der Anlage zu dem Protokoll von 19/8 zu dem Internationalen Übereinkommen von 19/3 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (BGBI. 1982, Teil II, S. 2) entsprechen, oder
- b) 25 vom Hundert, wenn durch ein anerkanntes Zeugnis der zuständigen Schiffssicherheitsbehörde bescheinigt ist, dass das Schiff über eine Doppelhülle verfügt. Die Doppelhülle muss der Regel 13 F der Anlage zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, Resolution MEPC.52 (32) vom 6. März 1992 entsprechen. Für Schiffe unterhalb der IOPP-Begrenzung ist der Doppelhüllennachweis durch eine gleichwertige Bescheinigung zu führen.

2. bei Binnenschiffen

die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen.

- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.
- (3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Bei der Berechnung der Kaibenutzungsgebühren wird die gelöschte oder geladene Ladungsmenge auf volle 1.000 Kilogramm aufgerundet.

§ 4 Erhebung, Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Schuldner der Gebühr

- (1) Die Hafenbenutzungsgebühren nach dieser Satzung werden von der Stadt Putbus erhoben. Sie kann Dritt mit der Einziehung der Gebühren beauftragen.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren nach § 2 entsteht mit der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme des Hafens und seiner Einrichtungen. Die Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Eigentümer und die Benutzer der Fahrzeuge sind als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (4) Die einzelnen Gebührensätze sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 - a) Fahrzeuge der Bundeswehr,
 - b) Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Putbus eingesetzt werden.
 - c) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden.
 - d) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, Hafenbarkassen und Versetzboote (Festmacher), wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden.
 - e) Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
 - f) Beiboote und Barkassen, die zu Gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören,
 - g) Schulschiffe, die nur zu Ausbildungszwecken dienen,
 - h) Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Stadt Putbus den Hafen Lauterbach anlaufen.
- (2) Von der Zahlung der Liegegebühren sind außerdem Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe (Schiffslänge) den Hafen bei Dunkelheit oder aus witterungsbedingten Gründen (Niedrigwasser, Eisverhältnisse) den Hafen nicht verlassen können.

§ 6 Mitteilungspflichten

(1) Die Fahrzeugführer haben die zur Abrechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft bzw. vor Verlassen des Hafens über das Hafenamt der Stadt Putbus anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lage- und Beförderungspapiere vorzulegen. sofern hierfür Vordrucke herausgegeben werden, sind diese zu benutzen. Werden keine Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.

- (2) Wird die Zahlung von Saisonpauschalgebühren nach Ziffer III. Abs. 3 der Anlage zu dieser Satzung beantragt, ist die Anmeldung bei der in Absatz 1 genannten Stelle wie folgt vorzunehmen:
 - für die Sommersaison (1. April bis 31. Oktober) bis zum 1. Februar
 - für die Wintersaison (1. November bis 31. März) bis zum 1. September.
- (3) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte (örtliche Schiffsmakler) vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§ 7 Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelnen Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Übergangsregelung

Soweit Hafenbenutzungsgebühren für Zeiträume nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

§ 9 Sondervereinbarungen

Von dieser Satzung abweichende Sondervereinbarungen sind unzulässig.

§ 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hafengebührensatzung vom 29. Februar 1996, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11. Juni 1997, außer Kraft.

Putbus, den

3

Benutzungsgebührensätze für den Hafen Lauterbach

Die nachfolgend ausgewiesenen Gebührensätze enthalten die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Bruttobeträge).

I. Hafengebühren

- (1) Für Fahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, sind Hafengebühren zu zahlen.
- (2) Die Hafengebühren betragen für jeden Eingang und jeden Ausgang:

1. für Frachtschiffe

a) wenn sie beladen sind je BRZ	0,13 €
b) wenn sie leer oder mit Ballast fahren je BRZ	0,10€

2. für Passagierschiffe und kombinierte Passagier-Frachtschiffe je BRZ

0,10€

3. für Fischereifahrzeuge

für Fahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge, unabhängig von der Anzahl der täglichen Ein- und Ausläufe, für je 24 Stunden - bis 12 m 3,31 €

- (3) Für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst sind, entfallen die Hafengebühren
 - ab 6. Hafenanlauf für Schiffe nach Absatz 2 Nr. 1
 - ab 12. Hafenanlauf für kombinierte Passagier-Frachtschiffe/Fähren
 - ab 50. Hafenanlauf für Passagierschiffe

im Kalenderjahr.

(4) Für Passagierschiffe in der kleinen Ausflugsfahrt ermäßigt sich das Hafengebühren ab dem 50. Hafenanlauf im Kalenderjahr auf 50 vom Hundert.

II. Kaibenutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kaianlagen beim Schiffumschlag von Gütern, Fahrzeugen und Containern sowie durch Passagiere sind Kaibenutzungsgebühren zu zahlen. Beim Güterumschlag von Schiff zu Schiff oder bei Durchfuhrgütern, die bis zu 14 Tagen im Hafen lagern, ermäßigt sich das Kaibenutzungsgebühren nach Absatz 2 Nr. 1 auf 50 vom Hundert. Für Güter, die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen und für Fahrer von LKW und Omnibussen werden keine Kaibenutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Kaibenutzungsgebühren betragen für jeden Eingang:

1.	bei Frachtschiffen mit flüssigen und schüttfähigen Ladungen je Tonne	0,26 €
----	--	--------

2. bei Fischereifahrzeugen

sofern je Fahrzeug und Fangreise mehr als 1.000 kg Fisch angelandet werden je 50 kg 0,05 €

3. bei Passagierschiffen und kombinierten Passagier-Frachtschiffen

je Passagier 0,34 €

(3) Sofern für Frachtschiffe nach Ziffer II. Abs. 2 Nr. 1 Sicherheitsvorkehrungen nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See zu treffen sind, sind die entstehenden Kosten zu erstatten.

III. Liegegebühren

- (1) Für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, sind Liegegebühren zu zahlen.
- (2) Die Liegegebühren betragen:
 - 1. **für Frachtschiffe und Passagierschiffe**, die nach beendetem Löschen oder Laden bzw. Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren länger als vier Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen

für jede weiteren angefangenen 24 Stunden je BRZ

0,04€

Unterbrechungen der Umschlagsarbeiten während der regelmäßigen Arbeitszeit, die länger als vier Stunden dauern und für die die Hafenverwaltung nicht verantwortlich ist, werden als Liegezeit gerechnet.

Für Schiffe, die einen Liegeplatz an einem Dalben einnehmen, ermäßigen sich die Liegegebühren um 30 vom Hundert.

2. für Sportboote

je angefangene 24 Stunden

bis 8 m Länge	5,69 €
über 8 m bis 10 m Länge	7,97 €
über 10 m bis 15 m Länge	11,39 €
über 15 m bis 20 m Länge	14,80 €
über 20 m bis 25 m Länge	21,64 €
über 25 m Länge	29,62 €

Von Liegegebühren sind befreit: Fahrzeuge, die

- an offiziellen Wettfahrten teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung, einschließlich des vorhergehenden Tages,
- einen Liegeplatz nicht länger als zwei Stunden nutzen.

3. für Hotel- und Gewerbeschiffe

je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage im gesamten Hafenbereich

2,28€

4. für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb)

je Quadratmeter Grundfläche und Tag

0.05€

- (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 und 3 können für Sportboote, Hotel- und Gewerbeschiffe auf Antrag Saisonpauschalgebühren gewährt werden. Die Saisonpauschalgebühren betragen unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Liegeplatzes je Quadratmeter Grundfläche
 - für die Sommersaison (01.04. bis 31.10.) 12,78 €
 - für die Wintersaison (01.11. bis 31.03.) 5,62 €

IV. Für das Fest- und Losmachen gelten folgende Gebühren:

BRZ		Gebühr
	1 - 500	34,96 €
50	1 - 1.000	59,44 €
1.00	1 - 2.000	76,92 €